

# Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und dessen Folgen im Kanton Glarus

(Vom 31. März 2020)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Glarus<sup>1)</sup> und Artikel 17 Absatz 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes<sup>2)</sup>,

*erlässt:*

## I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)<sup>3)</sup> sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Coronavirus durch den Bundesrat erlassenen Verordnungen.

<sup>2</sup> Sie ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Gemeinden an zur Verminderung des Übertragungsriskos und zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen.

<sup>3</sup> Die Massnahmen dienen dazu:

- a. die Verbreitung des Coronavirus im Kanton Glarus zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten des Kantons Glarus zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln;
- e. die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf die Glarner Bevölkerung und Wirtschaft abzufedern;
- f. die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS V G/1

<sup>3)</sup> SR 818.101.24

## **Art. 2**      *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Die zuständigen Instanzen können bei Gefahr in Verzug weitere Massnahmen ergreifen.

## **2. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen**

### **Art. 3**      *Betreuungsangebote*

<sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten für die Lernenden der Kindergarten- und der Primarstufe (1. und 2. Kindergarten; 1.–6. Klasse) ein unentgeltliches Betreuungsangebot während der üblichen Schulzeiten. Die Tagesstrukturen sind offen zu halten.

<sup>2</sup> Die Betreiberinnen von Krippen werden angewiesen:

- a. ihre Betreuungsangebote aufrecht und offen zu halten, wobei sie falls notwendig mehr Kinder als gemäss geltendem Betreuungsschlüssel betreuen dürfen;
- b. die vorhandenen Betreuungsplätze vorrangig Kindern von Eltern, die im Gesundheitswesen, dem öffentlichen Verkehr, der Logistik oder der Grundversorgung tätig sind oder deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 4**      *Gemeindeversammlungen 2020*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup> halten die Gemeinden im Jahre 2020 mindestens eine ordentliche Gemeindeversammlung ab.

<sup>2</sup> Sie beschliessen spätestens bis zum 15. Dezember 2020 über die Rechnung des Vorjahres und das Budget sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. Die Gemeindeversammlung nimmt dabei auch Kenntnis von der Finanzplanung.

### **Art. 5**      *Aussetzung Treffsicherheitsnachweis*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 5a der Jagdverordnung<sup>2)</sup> wird für das Jahr 2020 auf das Erfordernis des Nachweises der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Erteilung der Jagdberechtigung verzichtet.

---

<sup>1)</sup> GS II E/2

<sup>2)</sup> GS VI E/211/2

#### **Art. 6**      *Ausnahmebewilligungen*

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen gemäss Artikel 7 COVID-19-Verordnung 2 ist:

- a. für Verbote nach Artikel 5 COVID-19-Verordnung 2 das Departement Bildung und Kultur;
- b. für Verbote nach Artikel 6 COVID-19-Verordnung 2 das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

### **3. Massnahmen gegenüber Einrichtungen der Gesundheitsversorgung**

#### **Art. 7**      *Besuchsverbot*

<sup>1</sup> Der Besuch von Patientinnen und Patienten von Spitälern oder Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Besuchsverbot gilt nicht für:

- a. Eltern, die ihre Kinder besuchen;
- b. Partner, die eine gebärende Frau besuchen;
- c. Angehörige, die eine sterbende Person besuchen.

<sup>3</sup> Die Leitungen der Einrichtungen können bei Personen, die sich in einer besonders schwierigen oder belastenden Situation befinden, weitere Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen.

<sup>4</sup> Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Präventionsmassnahmen gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit bei Besuchen eingehalten werden.

#### **Art. 8**      *Ausflugsverbot*

<sup>1</sup> Patientinnen und Patienten von Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist es verboten, Besuche ausserhalb der Einrichtung zu machen oder Ausflüge zu unternehmen.

<sup>2</sup> Die Leitungen der Einrichtungen können in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen.

#### **Art. 9**      *Isolationspflicht*

<sup>1</sup> Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner, die Krankheitssymptome aufweisen, gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu isolieren.

## 4. Wirtschaftliche Massnahmen

### Art. 10 *Kantons- und Gemeindesteuern*

<sup>1</sup> Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuern, die in diesem Zeitraum fällig werden, kein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2019 wird bis 30. Juni 2020 verlängert.

<sup>3</sup> Auf Antrag hin können:

- a. Steuerguthaben ausbezahlt werden;
- b. die Zahlungsfristen für die provisorischen Steuerrechnungen 2020 erstreckt werden;
- c. die provisorischen Steuerrechnungen angepasst werden.

### Art. 11 *Zahlungsfristen der öffentlichen Hand*

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und die dem Finanzhaushaltgesetz<sup>1)</sup> unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts begleichen Rechnungen (Kreditoren) möglichst umgehend, in der Regel innert 10 Tagen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist für Rechnungen von Kanton, Gemeinden und dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Debitoren) beträgt 120 Tage. Vorbehalten bleiben die Zahlungsfristen für Bussen.

<sup>3</sup> Bei Ratenzahlungen oder der Stundung von Forderungen gemäss Artikel 10 Finanzhaushaltgesetz wird bis am 31. Dezember 2020 kein Zins erhoben.

## 5. Massnahmen in der kantonalen Verwaltung

### Art. 12 *Abweichungen von der Personalverordnung*

<sup>1</sup> In Abweichung von der Personalverordnung (PV)<sup>2)</sup> gelten für die Angestellten des Kantons folgende Bestimmungen:

- a. die angestellte Person hat pro Fall Anspruch auf bis zu fünf (anstatt drei) Tage bezahlten Urlaub bei Krankheit eigener Kinder oder bei Krankheit pflegebedürftiger Familienmitglieder, wenn die Hilfeleistung nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden kann (in Abweichung zu Art. 16 Abs. 2 Bst. e PV);
- b. die Erreichbarkeit der Organisationseinheiten vor Ort wird wie folgt angepasst (in Abweichung zu Art. 60 PV):

---

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

<sup>2)</sup> GS II A/6/2

1. Organisationseinheiten, bei denen eine persönliche Erreichbarkeit für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben nicht notwendig ist, bleiben für die Öffentlichkeit geschlossen;
  2. Organisationseinheiten, bei denen eine persönliche Erreichbarkeit für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben notwendig ist, sind für die Öffentlichkeit nur nach vorgängiger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung geöffnet;
  3. die telefonische Erreichbarkeit der Organisationseinheiten ist von 8.00 bis 12.00 Uhr zu gewährleisten. Vorbehalten bleibt die telefonische Erreichbarkeit der Departemente und der Staatskanzlei sowie den von diesen bezeichneten nachgeordneten Organisationseinheiten, die auch am Nachmittag zu den ordentlichen Öffnungszeiten telefonisch erreichbar sein müssen.
- c. für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit private Motorfahrzeuge zu benutzen (in Abweichung zu Art. 99 Abs. 1 PV);
- d. die Parkgebühren von Angestellten werden bis Ende April 2020 als Spesen vergütet.

## 6. Strafbestimmungen

### Art. 13 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Massnahmen gemäss Artikel 7–9 verstösst.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 14 *Aufhebung bisheriger Anordnungen*

<sup>1</sup> Die Allgemeinverfügung bezüglich Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Departements Finanzen und Gesundheit vom 17. März 2020 wird aufgehoben.

### Art. 15 *Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen von Artikel 4, 5, 10 und 11 gelten bis zum 31. Dezember 2020.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt die Verordnung bis am 19. April 2020.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.